

WHITEPAPER



ALLES, WAS SIE ZUM BREXIT WISSEN MÜSSEN

Der Austritt von Großbritannien aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion steht unmittelbar bevor. Dies hat zur Folge, dass Großbritannien auch aus umsatzsteuerlicher und zollrechtlicher Sicht zum 1. Januar 2021 zum Drittstaat wird.

Ab diesem Zeitpunkt sind Lieferungen von EU-ansässigen Händlern an britische Kunden neu zu bewerten.

Das vorliegende Whitepaper wird insbesondere die folgenden Fragen klären:

- ▶ **Welche umsatzsteuerlichen Auswirkungen ergeben sich durch den Brexit?**
- ▶ **Was hat es mit der 135£-Grenze auf sich?**
- ▶ **Was ist bei Verkäufen über Amazon, eBay & Co. zu berücksichtigen?**
- ▶ **Wie können Umsatzsteuer-Prozesse sicher und automatisiert nach dem Brexit abgewickelt werden?**

Erfahren Sie, welche Auswirkungen der Brexit auf Ihr Unternehmen hat und wie Sie sich bestmöglich aufstellen können, um sowohl Risiko als auch Kosten bei Ihrer Umsatzsteuer-Compliance zu minimieren.

DIE WICHTIGSTEN UMSATZSTEUERLICHEN ÄNDERUNGEN DURCH DEN BREXIT

Die britische und deutsche Finanzverwaltung haben Details veröffentlicht, wie Lieferungen von Deutschland nach Großbritannien in Zukunft einzustufen sind. Wer ab dem 1. Januar 2021 weiterhin nach und in Großbritannien Onlinehandel betreiben will, sollte die Neuregelungen im Bereich der Umsatzsteuer kennen. Die wichtigsten umsatzsteuerlichen Veränderungen durch den Brexit sind im Folgenden aufgelistet:

- ▶ Lieferungen von Deutschland nach Großbritannien sind zukünftig als sog. steuerfreie Ausfuhrlieferungen zu behandeln
- ▶ Der Warenwert beeinflusst die Art der Umsatzsteuer-Deklaration
- ▶ Bei bestimmten Lieferungen werden Amazon, eBay & Co. für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich sein

Die einzelnen Änderungen werden im Folgenden näher beleuchtet.

Änderung 1

Ausfuhrlieferungen anstelle von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Lieferungen von Deutschland nach Großbritannien sind zukünftig nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen, sondern als sog. steuerfreie Ausfuhrlieferungen zu behandeln.

Dadurch verändern sich die Nachweispflichten für die Steuerfreiheit der Lieferungen. Beispielsweise ist die sog. Gelangensbestätigung nicht mehr relevant. Vielmehr sind bei Ausfuhrlieferungen die entsprechenden Ausfuhrbelege (z.B. ATLAS) als Nachweis aufzubewahren. Fehlende Nachweise bergen das Risiko, dass die Steuerfreiheit versagt wird.

Änderung 2

Der Warenwert beeinflusst die Art der Umsatzsteuer-Deklaration

Grundsätzlich fällt bei Lieferungen, deren Versand außerhalb von Großbritannien startet – aus britischer Sicht somit Importe darstellen – an der Grenze sog. Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll an. Davon abweichend unterliegen Lieferungen bis zu einem Warenwert von **135£ NICHT** der Einfuhrumsatzsteuer und Zoll.

HINWEIS

Zu berücksichtigen ist, dass sich die Wertgrenze beim Kauf von mehreren Waren anhand des gesamten Warenkorb und nicht anhand des Wertes der einzelnen Gegenstände bemisst. Die Umsatzsteuer und ggf. andere Steuern sind zur Ermittlung dieses Grenzwertes herauszurechnen. Versand und Verpackung sind ebenfalls nicht inbegriffen, soweit diese gesondert in der Rechnung aufgeführt werden.



Änderung 3

Die (neue) Rolle der Marktplätze

Gemäß den Neuregelungen ist ab 2021 grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Ware über einen Marktplatz wie z.B. Amazon, eBay & Co. verkauft wird oder nicht. Großbritannien setzt im Rahmen der Reform einen Trend um, der in den vergangenen drei Jahren stetig zunimmt: Die Übertragung von Umsatzsteuerpflichten der Marktplatzhändler auf die Marktplätze selbst. Dazu gehören insbesondere die Ausstellung der Rechnung sowie die Abführung der Umsatzsteuer.

Weitere Informationen sind nachfolgend im Kapitel *Pflichten von Amazon, eBay & Co.* dargestellt.

Besonderheit

Sonderstatus Nordirland

Bereits zu Beginn der Brexit-Verhandlungen war klar, dass es eine Zollgrenze zwischen Irland und Nordirland aus politisch-historischen Gründen nicht geben darf.

Das wird auch so zum 1. Januar 2021 eintreten. Aus umsatzsteuerlicher Sicht verbleibt das Territorium Nordirlands daher auch nach dem 31. Dezember 2020 im Binnenmarkt – zumindest für physische Lieferungen.

Das bedeutet, dass Lieferungen aus einem Mitgliedstaat der EU nach Nordirland weiterhin entweder als:

- ▶ Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bewertet werden, soweit der Abnehmer eine gültige USt-ID vorweisen kann, welche mit dem Präfix XI beginnen muss. Somit lassen sich ab dem 1. Januar 2021 nur noch britische USt-IDs mit dem Präfix XI über das BZSt und VIES prüfen – USt-IDs mit dem Präfix GB wird es nicht mehr geben
- ▶ Oder als sogenannte Versandhandelslieferung, deren Ort davon abhängig ist, ob die britische Lieferschwelle (70.000£) überschritten bzw. darauf verzichtet wurde

WICHTIG

Wenn im Folgenden von Großbritannien die Rede ist, sind damit die Territorien von Schottland, Wales und England gemeint.



FALLSAMMLUNG

Im Folgenden werden die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des Brexit anhand verschiedener Fallkonstellationen dargestellt, wie diese in der Praxis bislang regelmäßig auftreten.

Fall 1:

Ausfuhrlieferung über Web-Shop **BIS 135€**



Aus deutscher Sicht handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Es entsteht in Großbritannien keine Einfuhrumsatzsteuer und kein Zoll. Der Händler hat die britische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Werden nur solche Lieferungen durchgeführt, muss sich der Händler in Großbritannien steuerlich registrieren und quartalsweise die Umsatzsteuer deklarieren und abführen.

Fall 2:

Ausfuhrlieferung über Web-Shop **ÜBER 135€**



Aus deutscher Sicht handelt es sich bei der Lieferung nach Großbritannien um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. In Großbritannien entsteht an der Grenze grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll.

Der Händler muss sich für diesen Fall nicht zwingend in Großbritannien umsatzsteuerlich registrieren, wenn z.B. der Logistiker Einfuhrumsatzsteuer und Zoll deklariert und abführt.

Ein *Abwälzen* der Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll auf den Käufer ist grundsätzlich auch möglich, soll aber womöglich bei diesen Lieferungen ausgeschlossen werden, da das Betrugsrisiko aufgrund fehlender Kontrollmechanismen zu hoch wäre. Händler, die bereits in Großbritannien umsatzsteuerlich registriert sind, können die Einfuhrumsatzsteuer auch nachgelagert im Rahmen der laufenden Umsatzsteuer-Erklärungen in Großbritannien deklarieren.

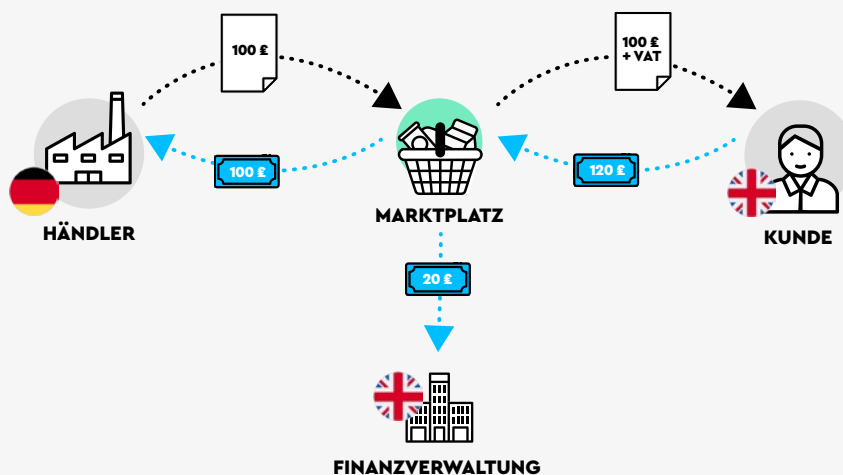
Fall 3:

Ausfuhrlieferung über Marktplatz **BIS 135€**



Aus deutscher Sicht handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Aus britischer Sicht ist der Marktplatz verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Verkauf zu erheben und abzuführen. Eine Registrierungspflicht in Großbritannien besteht für den Händler somit nicht, soweit er nur diese Art von Transaktionen ausführt.

Der Zahlungsfluss lässt sich wie folgt darstellen:



Fall 4:

Ausfuhrlieferung über Marktplatz **ÜBER 135€**



Aus deutscher Sicht handelt es sich bei der Lieferung nach Großbritannien um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Aus britischer Sicht gelten hier die Ausführungen analog zu Fall 2.

KLARSTELLUNG

Der Marktplatz wird in diesen Fällen demnach keine Umsatzsteuer abführen. Diese Pflicht obliegt weiterhin dem Händler.

Wie geht es mit dem Fulfillment by Amazon oder anderen grenzüberschreitenden Logistiklösungen weiter?

In den Fällen 1 bis 4 startet der Versand außerhalb von Großbritannien, sodass aus britischer Sicht ein Import vorliegt und aus der Sicht des Versandlandes – z.B. Deutschland – ein Export, welcher in der Regel eine steuerfreie Ausfuhrlieferung darstellt. Wie sieht es aber aus, wenn Produkte aus Fulfillment-Centern in Großbritannien heraus verkauft werden sollten – z.B. im Rahmen des Fulfillments by Amazon (FbA).

In diesem Fall liegt ein zweistufiger Prozess vor, welcher im Folgenden über die Fälle 5 und 6 abgebildet wird.

Fall 5:

Belieferung von Fulfillment-Center in GB



Aus deutscher Sicht handelt es sich bei der Belieferung eines Fulfillment-Centers in Großbritannien um einen nicht steuerbaren Umsatz.

HINWEIS

Ein vergleichbares Konstrukt wie die innergemeinschaftliche Verbringung bei der Belieferung von Fulfillment-Centern im EU-Ausland gibt es im Rahmen des Transfers von Ware in Drittstaaten nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass die entsprechenden Ausfuhrbelege (z.B. ATLAS) vorliegen müssen. In Großbritannien hat der Händler an der Grenze Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zoll zu entrichten.

Fall 6:

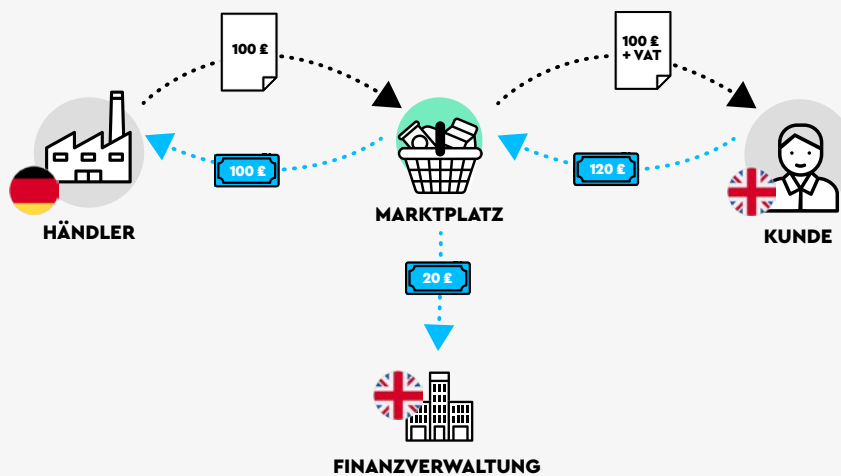
Lieferung aus einem Marktplatz-Lager in GB



Wird im Anschluss an Fall 5 die Ware aus dem Fulfillment-Center in Großbritannien heraus verkauft, besteht die gesetzliche Fiktion, dass eine steuerfreie Lieferung vom Händler an den Marktplatz und eine steuerpflichtige Lieferung vom Marktplatz an den Kunden vorliegt.

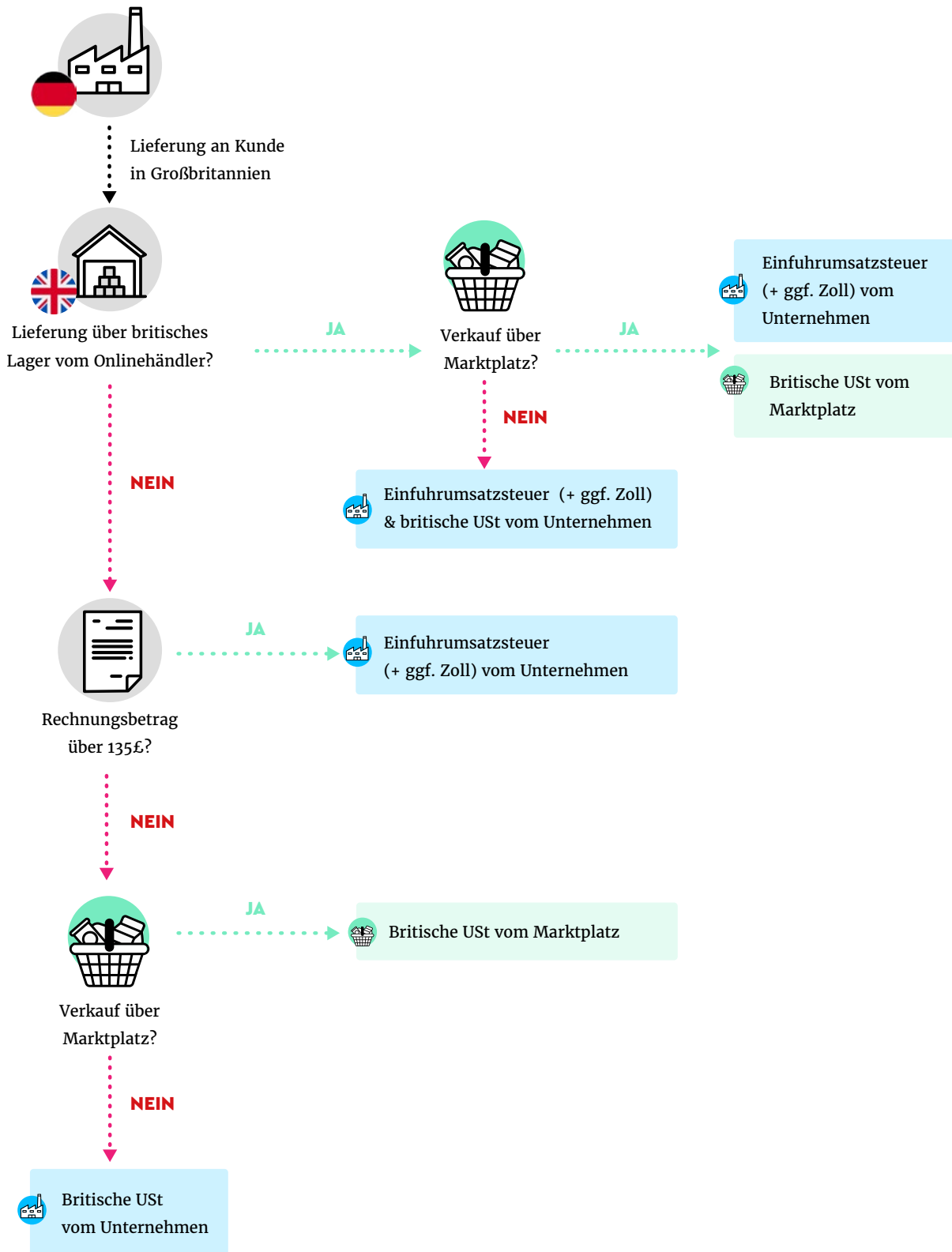
Der Marktplatz ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Verkauf zu erheben und abzuführen sowie dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen. Der Händler muss seine steuerfreien Umsätze (an den Marktplatz) in Großbritannien erklären.

Der Zahlungsfluss lässt sich wie folgt darstellen:



ENTSCHEIDUNGSBAUM NACH BREXIT

Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen lassen sich zusammenfassend anhand des folgenden Entscheidungsbaums darstellen:



PFLICHTEN VON AMAZON, EBAY & CO.


Marktplätze wie Amazon, eBay & Co. sind ab dem 1. Januar 2021 bei den folgenden Transaktionen Schuldner der britischen Umsatzsteuer:

- ▶ Ausfuhrlieferung (nach Großbritannien) über Marktplatz bis 135£ (siehe **Fall 3**)
- ▶ Lieferung innerhalb Großbritanniens (siehe **Fall 6**)

Der Marktplatz wird in diesen Fällen dem Käufer den Betrag direkt in Rechnung stellen und an die britische Finanzverwaltung abführen. Zudem ist er verpflichtet, dem Käufer eine Rechnung auszustellen.

Sowohl Amazon als auch eBay haben Anfang bzw. Mitte Dezember den Händlern Informationen veröffentlicht, wie sich der Brexit auf den Verkauf über ihre Marktplätze auswirkt. Die Informationen sind im Folgenden dargestellt:

Informationen von eBay

de_news_team
eBay-MitarbeiterShare PostOptions

20-11-2020 14:02

Liebe Verkäuferinnen und Verkäufer,

ab 1. Januar 2021 ist eBay im Vereinigten Königreich gesetzlich dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer für die Einfuhr von Warensendungen einzuziehen. Dies gilt nur für den Handel mit Verbrauchern und bis zu einem Warenwert von 135 Britischen Pfund.

eBay wird Käufern den Betrag direkt in Rechnung stellen und an die zuständigen Behörden abführen.

Verkäufer müssen in Ihren Angeboten immer den Bruttopreis und den verwendeten Umsatzsteuersatz angeben. Wird kein Umsatzsteuersatz ausgewiesen, gehen wir davon aus, dass es sich bei Ihrem Preis um einen Nettopreis handelt. In diesem Fall werden wir den entsprechenden Umsatzsteuersatz auf den ausgewiesenen Preis addieren.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Ab 1. Januar 2021 beginnt eBay mit der Einziehung der Umsatzsteuer für die Einfuhr von Waren in das Vereinigte Königreich auf alle Sendungen mit einem Warenwert von bis zu 135 Britische Pfund. Dies gilt auch für kleine Sendungen bis zu 15 Britische Pfund. Hier entfällt die Umsatzsteuerbefreiung.
- Wenn sich Ihre Waren bereits im Vereinigten Königreich befinden, wird eBay die Umsatzsteuer ebenfalls einziehen und abführen - unabhängig vom Warenwert.

Informationen von Amazon

Was ändert sich mit den neuen Umsatzsteuerregeln?

Wenn Sie Waren an Kunden im Vereinigten Königreich liefern, die nicht für die Umsatzsteuer im Vereinigten Königreich registriert sind:

- Wenn Ihr Lagerbestand außerhalb des Vereinigten Königreichs gelagert ist:
 - Amazon ist verpflichtet, die Umsatzsteuer des Vereinigten Königreichs auf diese Verkäufe zu erheben und abzuführen, wenn der Wert dieser Waren 135 £ nicht überschreitet, und
 - wenn der Wert 135 £ überschreitet, müssen Sie wie bisher die Umsatzsteuer und alle Einfuhrzölle selbst abführen.
- Wenn Ihr Lagerbestand im Vereinigten Königreich gelagert ist, und Sie Ihren primären Geschäftssitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, ist Amazon verpflichtet, Umsatzsteuer im Vereinigten Königreich für diese Verkäufe zu erheben und abzuführen.

Wenn Sie Waren an Kunden im Vereinigten Königreich liefern, die für die Umsatzsteuer im Vereinigten Königreich registriert sind (B2B-Kunden):

- Wenn Ihr Lagerbestand außerhalb des Vereinigten Königreichs gelagert ist:
 - Sie sind nicht verpflichtet, für diese Verkäufe die Umsatzsteuer des Vereinigten Königreichs zu berechnen, wenn der Wert dieser Waren 135 £ nicht überschreitet und Amazon ist nicht verpflichtet, diese einzuziehen und abzuführen - Ihr B2B-Kunde wird diese Umsatzsteuer über die Umsatzsteuererklärung des Vereinigten Königreichs selbst berechnen und abführen.

Beachten Sie, dass die aktuelle Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe von Waren unter 15 £, bei denen Waren aus Lagerbestand außerhalb des Vereinigten Königreichs an Kunden im Vereinigten Königreich geliefert werden, ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben wird. Die Umsatzsteuer des Vereinigten Königreichs wird von Amazon für diese Verkäufe berechnet und eingezogen.

Amazon erläutert zudem, wie der Marktplatz ab dem 1. Januar 2021 die Umsatzsteuer berechnen und abführen wird.

Wie berechnet Amazon die Umsatzsteuer für diese Verkäufe?

Zur Einhaltung der neuen Umsatzsteuervorschriften wird Amazon die fällige Umsatzsteuer für Ihre Verkäufe berechnen und abführen, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen.

a. Marketplace-Site im Vereinigten Königreich (.co.uk)

Preise, die auf der Marketplace-Site im Vereinigten Königreich angegeben werden, werden als inklusive Umsatzsteuer des Vereinigten Königreichs behandelt. Amazon berechnet die für Ihren Verkauf fällige Umsatzsteuer im Vereinigten Königreich und behält diese von dem vom Kunden eingezogenen Betrag ein.

Für Sendungen, die von außerhalb des Vereinigten Königreichs versandt werden, berechnet Amazon den Wert der Kundenbestellung exklusive Umsatzsteuer, um zu bestimmen, ob der Wert der Sendung über oder unter dem Schwellenwert von 135 £ liegt. Wenn der Wert diesem Schwellenwert entspricht oder darunter liegt, berechnet Amazon die zu zahlende Umsatzsteuer im Vereinigten Königreich und behält diese von dem vom Kunden eingezogenen Betrag ein. Übersteigt der Wert 135 £, behält Amazon vom Kunden keinen Betrag ein.

Wenn Sie für den Umsatzsteuer-Berechnungsservice von Amazon registriert sind, verwendet Amazon keine Produktsteuercodes, die Sie für diese Berechnung angegeben haben. Ihre Produktsteuercodes werden weiterhin für Lieferungen verwendet, bei denen Sie die fällige Umsatzsteuer abführen müssen.

b. EU-Marketplace-Site (.de, .fr, .it, .es, .nl, .se)

Preise, die auf einer EU-Marketplace-Site angegeben werden, werden als inklusive Umsatzsteuer für dieses Marketplace-Land behandelt. Amazon berechnet (i) den Preis ohne Umsatzsteuer, indem die Umsatzsteuer des Landes der Marketplace-Site abgezogen wird, und (ii) die Umsatzsteuer des Vereinigten Königreichs, die von dem vom Kunden eingezogenen Betrag einbehalten wird.

Für Sendungen, die von außerhalb des Vereinigten Königreichs versandt werden, berechnet Amazon den Wert der Kundenbestellung exklusive Umsatzsteuer, um zu bestimmen, ob der Wert der Sendung über oder unter dem Schwellenwert von 135 £ liegt. Wenn der Wert diesem Schwellenwert entspricht oder darunter liegt, berechnet Amazon die zu zahlende Umsatzsteuer im Vereinigten Königreich und behält diese von dem vom Kunden eingezogenen Betrag ein. Übersteigt der Wert 135 £, behält Amazon vom Kunden keinen Betrag ein.

Wenn Sie für den Umsatzsteuer-Berechnungsservice von Amazon registriert sind, verwendet Amazon keine Produktsteuercodes, die Sie für diese Berechnung angegeben haben. Ihre Produktsteuercodes werden weiterhin für Lieferungen verwendet, bei denen Sie die fällige Umsatzsteuer abführen müssen.

HINWEIS

Wenn ein Marktplatz wie Amazon, eBay & Co. Schuldner der Umsatzsteuer ist, ist zu berücksichtigen, dass der Händler keine Rechnung an den Kunden versendet. Dies sollte in der Buchhaltungssoftware bzw. dem ERP-System entsprechend hinterlegt sein.

B2B: REVERSE-CHARGE (ABER NUR ZUM TEIL)

Soweit in den **Fällen 1 und 3** ein in Großbritannien registrierter Unternehmer der Abnehmer ist, greift das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren. Weder der Händler (**Fall 1**) noch der Marktplatz (**Fall 3**) sind demnach verpflichtet, Umsatzsteuer abzuführen, soweit der Abnehmer dem Verkäufer eine valide britische USt-ID zur Verfügung gestellt hat. In allen anderen **Fällen (2, 4 und 6)** schuldet der Verkäufer die (Einfuhr-)Umsatzsteuer.

KLARSTELLUNG

Eine Übertragung der Steuerschuld auf den Marktplatz greift im **Fall 6** somit nicht.

AUTOMATISIERUNG DER UMSATZSTEUER NACH BREXIT

Sie verkaufen an Kunden in Großbritannien und wissen nicht, wie Sie die britischen Meldungen abwickeln sollen? In diesem Fall kann der Einsatz einer intelligenten Software helfen. Taxdoo wird die Neuregelungen vom Brexit nahtlos implementieren, sodass Sie weiterhin die Möglichkeit haben, diesen so wichtigen Auslandsmarkt zu bedienen.

Alle Transaktionsdaten werden vollautomatisch und tagesaktuell über gängige Schnittstellen gesammelt. Die Umsatzsteuer-Engine von Taxdoo bewertet diese vollkommen autark und kann mit Unterstützung unserer britischen Netzwerkanzlei die Meldungen abgeben.

Sollten Sie Fulfillment-Strukturen von Amazon nutzen oder zukünftig nutzen wollen, bieten wir zusätzlich ein starkes Steuerberater-Netzwerk innerhalb Europas, sodass eine steuerliche Erfassung sowie die Deklaration aller relevanten Daten bei den Finanzbehörden auch in anderen Ländern ebenso von uns übernommen werden kann.

Kein Ärger (mehr) mit ausländischer Umsatzsteuer – Bei Taxdoo bekommen Sie alles aus einer Hand. Informieren Sie sich jetzt über unsere Leistungen.

Unser Team von Umsatzsteuer-Experten freut sich, Sie individuell zu unserer Software zu beraten.

SIE WOLLEN MEHR ERFAHREN? HIER FINDEN SIE UNS.

Hermannstraße 13
20095 Hamburg
+49 40 3688 145-0
Montag bis Freitag, 10 bis 18 Uhr
info@taxdoo.com

taxdoo.com
blog.taxdoo.com



**JETZT
KOSTENLOSE
DEMO
BUCHEN**

